

223

**Gesetz
zur Weiterentwicklung
der sonderpädagogischen Förderung in Schulen**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Schulpflichtgesetz**

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderpädagogische Förderung Schulpflichtiger“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, werden ihrem individuellen Förderbedarf entsprechend sonderpädagogisch gefördert. Sie erfüllen die Schulpflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 durch den Besuch einer allgemeinen Schule oder durch den Besuch einer Sonderschule.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In der Primarstufe kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt. Die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen kann auch nach den besonderen Lernzielen einer Sonderschule erfolgen.

(3) In den Sekundarstufen I und II kann mit Zustimmung des Schulträgers die sonderpädagogische Förderung auch in weiterführenden allgemeinen Schulen erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde in dem Verfahren nach Absatz 5 feststellt, daß das Bildungsziel der jeweiligen weiterführenden Schule erreicht werden kann und die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen wird die Unterrichtung Schulpflichtiger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die voraussichtlich das Bildungsziel der allgemeinen Schulen nicht erreichen können, in weiterführenden allgemeinen Schulen in Schulversuchen erprobt.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort. Vor der Entscheidung sind die Zustimmung des Schulträgers (Absatz 2 und 3) sowie ein sonderpädagogisches Gutachten und ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten zu beteiligen.

(5) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes einschließlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 6 bis 10.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder die Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht“ gestrichen.

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „eine Sonderschule besuchen müssen“ ersetzt durch die Wörter „sonderpädagogischer Förderung beim Schulbesuch bedürfen“.

2. In § 6 a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3“ ersetzt durch die Wörter „Abs. 7“.

**Artikel 2
Schulverwaltungsgesetz**

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Sonderschulen unterschiedlicher Typen können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden. In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule in kooperativer Form eingerichtet werden. Es können auch sonderpädagogische Fördergruppen als Teil der allgemeinen Schule geführt werden, wenn ein pädagogisches Konzept vorgelegt wird, das Möglichkeiten gemeinsamen Lernens vorsieht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können oder wegen einer langandauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche am Unterricht nicht teilnehmen können, richtet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Hausunterricht ein.“

b) In Absatz 11 wird Satz 2 gestrichen.

**Artikel 3
Schlußbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1995 S. 376.

(L. S.)

33

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsanwaltsversorgung
und das Notarversorgungswerk Köln**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: